

Faktenblatt Textilsammlungen (Oktober 2019)

AUSGANGSLAGE

Die Textilsammlung in Schweizer Gemeinden zugunsten karitativer Organisationen hat eine lange Tradition. Aufgrund diverser Medienberichte über den Alttextilmarkt und eines neuen Verwaltungsgerichtsurteils des Kantons Zürich fasst der SVKI die Fakten und Empfehlungen zum Thema Altkleidersammlungen zusammen:

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Textilien sind Siedlungsabfall und unterstehen dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden**
Art. 3 VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) definiert die Siedlungsabfälle und Art. 13 erklärt die Pflicht der Kantone Siedlungsabfall zu sammeln, wobei Textilien explizit genannt werden.

Auszug aus der VVEA:

Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung

1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

3 Sie sorgen für die Bereitstellung der zur Erfüllung der Absätze 1 und 2 notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen. Wenn nötig sorgen sie ausserdem für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.

- **Einnahmen aus der Siedlungsabfallentsorgung gehören in die Abfallrechnung der Gemeinde**
Art. 32a des Umweltschutzgesetzes (USG) legt die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung durch Gebühren oder anderen Abgaben fest. In den Gemeinden ist die Abfallbewirtschaftung ein so genannter spezialfinanzierter Bereich. Die Abfallrechnung umfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Siedlungsabfallentsorgung und muss kostendeckend sein. Eine Quersubventionierung in oder aus dem allgemeinen Steuerhaushalt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Damit sind Einnahmen aus dem Verkauf von separat gesammelten Siedlungsabfällen (wie z.B. Metalle) in der Abfallrechnung zu verbuchen und dienen der Entlastung der Gebühren und damit des Gebührenzahlers. Allfällige Erträge aus der Textilsammlung sind Teil der Abfallrechnung.
- **Folgerung: Private Akteure brauchen eine Konzession**
Aufgrund des rechtlichen Monopols im Bereich Siedlungsabfälle ist den Privaten die in eigener Verantwortung erfolgende Verwertung, Ablagerung, Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und

SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Behandlung von Siedlungsabfällen untersagt. Private benötigen daher für die Ausübung einer der genannten Tätigkeiten eine Monopolkonzession.

Nach Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes BGBM hat die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem **Weg der Ausschreibung** zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren.

- **Neues Beschaffungsrecht klärt den Umgang mit Konzessionen: Beschaffungsrecht gilt auch für Altkleidersammlung**

Nach Artikel 9 des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, den die Kantone voraussichtlich identisch in die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) übernehmen werden, sind die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder die Verleihung einer Konzession als öffentlicher Auftrag zu werten und sind demnach nach den **Vorgaben des Beschaffungsrechts** abzuwickeln.

RECHTSSPRECHUNG

Bundesgerichtsentscheid: Sammlung von Altkleider und Schuhen gehören ins Abfallmonopol

Das Bundesgericht hat schon 1997 bestätigt (BGE 123 II 359, 1997), dass Sammlungen von Altkleidern und Schuhen dem Abfallmonopol unterstehen.

Unterschiedliche Urteile auf Stufe kantonaler Verwaltungsgerichte zur Art der Vergabe

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2013 (BVR 2013 S. 521): In diesem Fall suchte die Einwohnergemeinde Bern eine Abnehmerin für Altpapier, das auf dem Stadtgebiet eingesammelt wird. Zusätzlich sollte die Abnehmerin gewisse Dienstleistungen erbringen. Die Einwohnergemeinde wählte die Vertragspartnerin im Rahmen eines der Submission nachgebildeten Verfahrens aus. Das Verwaltungsgericht entschied Folgendes: *„Der Beschluss der Stadt Bern, einem privaten Unternehmen das von ihr gesammelte Altpapier zu verkaufen, ist nicht submissionsrechtlicher Zuschlag, sondern Willenserklärung zum Verkauf einer Sachleistung, auch wenn die Abnehmerin nicht nur einen Preis zu bezahlen, sondern gleichzeitig gewisse Dienstleistungen zu erbringen hat (E. 2). Die Wahl der Vertragspartnerin ist keine Verfügung im Sinn von Art. 49 Abs. 1 VRPG, sondern kommunaler Beschluss im Sinn von Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 VRPG (E. 3.1).“* Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass Art. 2 Abs. 7 BGBM nicht anwendbar sei auf die Veräusserung eines Wertstoffes, der im Rahmen eines Monopols gewonnen worden sei.
- **Neues wegweisendes Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 2019 (VB 2018.00469):** Das Zürcher Verwaltungsgericht hat entschieden, dass die Vergabe eines Exklusiv-Rechts an bewilligten Standorten mittels Containern Alttextilien zu sammeln und maximal 2 jährliche Strassensammlungen eine öffentliche Beschaffung nach Beschaffungsrecht darstellt. Der Auftragswert entspricht dem Erlös,

den das beauftragte Unternehmen über die Vertragsdauer mit der Verwertung der ihr Überlassenen Alttextilien mutmasslich erzielen kann, abzüglich des dem Auftrag gebenden Gemeinwesen zu zahlenden Betrages. Im konkreten Fall ergab sich daraus, dass der Auftrag nicht freihändig vergeben werden kann. Das Zürcher Verwaltungsgericht kam also zum Schluss, dass der beauftragte Dienstleister in jedem Fall eine öffentliche Aufgabe erfüllt, und daher ist es unerheblich, ob der Dienstleister je nach Marktlage dem Gemeinwesen ein Entgelt entrichtet oder ein solches erhält.

FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Feststellung 1: Aus den Gesetzesgrundlagen und der Rechtsprechung wird klar, dass keinerlei rechtlicher Anspruch von gemeinnützigen Organisationen auf Vergütungen/Spenden aus dem Erlös von Alttextilien besteht. Auch für den Wertstoff Alttextilien gelten die üblichen abfall- und vergaberechtlichen Spielregeln.

Empfehlung 1: Falls ein Gemeinwesen beabsichtigt, einem Hilfswerk finanziell mit einer Spende zu begünstigen, hat dies mit einem separaten Beschluss und entsprechender Verbuchung in den entsprechenden Konten zu erfolgen. Erträge aus der Veräusserung von Wertstoffen, gemäss dem Abfallrecht (VVEA) auch von Alttextilien, sind in der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung zu verbuchen.

Empfehlung 2: Die Sammlung und Verwertung von Alttextilien ist eindeutig eine kommunale Aufgabe nach Abfallrecht. Sofern das Gemeinwesen dies nicht in Eigenregie durchführt, sind geeignete Dritte je nach kantonaler Gerichtspraxis entweder im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung gemäss Beschaffungsrecht oder bis zum Inkrafttreten der neuen IVöB im jeweiligen Kanton mittels einer Ausschreibung einer Konzessionsvergabe nach Binnenmarktgesetz zu evaluieren und zu beauftragen. Der Auftragswert berechnet sich gemäss der neuen Zürcher Gerichtspraxis aus der Summe der mutmasslichen Materialerlöse abzüglich der allfälligen Abgabe ans Gemeinwesen über die geplante Vertragslaufdauer. Die üblichen Schwellenwerte des Beschaffungsrechts sind dabei zu beachten. Spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 9 der IVöB im jeweiligen Kanton ist die Auswahl von Dienstleistern für die Alttextilsammlung über das Beschaffungsrecht abzuwickeln.

WEITERE INFORMATIONEN

- [Musterkonzessionsvertrag Wertstoffsammlungen \(2018\)](#)
Herausgeber: BAFU/ Cercle déchets, SVKI, <https://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/shop>
- [Begleitblatt zum Musterkonzessionsvertrag Wertstoffsammlungen \(2018\)](#)
Herausgeber: BAFU/ Cercle déchets, SVKI, <https://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/shop>
- [Kompass Nachhaltigkeit: Öffentliche Beschaffung - Merkblatt Textilrecycling](#), inklusive Vorschlägen für Eignungs- und Zuschlagskriterien, Herausgeber: IGöB und Pusch, <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/produktgruppen/textilrecycling>